Schelling, Roland: Der Jurist Ulrich Krafft und das schwäbische Wirtschaftsrecht im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, 1954

zu Bild Nr.

137

135

141

086

236

Ende

Anfang

rechtlichen Zinslehre (1) zu dem Schluss, dass diese schon genug Unheil angestiftet habe (2).

Die dargestellte Einstellung der mirche im mittelalter, die sich übrigen von der Beurteilung dieser Fragen durch die Reformatoren, insbes. Luther nicht unterscheidet, versteht man sehr gut, wenn man bedenkt, dass es auch heute noch ein Gebot der Selbsterhaltung der Gesellschaft ist, grosses Schichten derselben, die nicht mit den Fähi keiten wirtschaftlicher Unternehmer ausgestattet sind, vor dem Untergang zu bewahren; das Losungswort nach der Freiheit in wirtschaftlichen Angelegenheiten, das Prinzip des laissez-faire, bringt nämlich weithin und oft nichts anderes hervor, das das wirtschaftliche Faustrecht der kaufmännisch Befähigten und wirtschaftlich Stürkeren (3).

- 1) Die römische Wuchergesetzgebung erscheint in der Form der Zinsgesetzgebung, das heisst der Bestimung eines Höchstpreises für den Kapitalgebrauch. Die Zwölftafeln hatten als Maximum das faenus unciarium, dah. ein Zwölftel des Kapitals jührlich, also 8 1/3 % für das damals jültige Jahr von 10 konaten. 347 v.Jnr. wurde der gesetzlich zulässige Zinsfuss auf die Hülfte herabgesetzt und schliesslich durch die lex Genucia (342 v.Jhr.) das Zinsnehmen bei Strafe verboten. Dieses Gesetzgalt bis Ende der Republik, aber nur in der Theorie. 51. v.Chr. gestattete ein Senatsbeschluss Zinsen bis zu centesimae usurae, also 12 % jährlich. Erst Justinian hat dann den Höchstbetrag für die Regel auf senisses usurae (6 %) ermissigt, während die haufleute 8 % nehmen und geben durften. (Vgl. Sohm, Instit. 4)3 ff.).
- 2) Endemann, Grundsitze 15; Ashley, Mirt.Gesch. I/135.
- 3) In diesem Zusammenhare ist die Ansicht von OlivierMartin (Histoire du droit Français 230) sehr interessant:
 "Cette théorie (gemeint ist die Theorie von mucher und
 gerechten Preis) est parfois délicate dans son application practique, mais elle est d'une haute moralité. Il
 est juste d'en faire honneur aux juristes du moyen âge,
 au moment où le droit moderne marque une tendance assez
 nette à y revenir."